

Also nicht ungerecht, wohl aber unbillig und lieblos — „nicht schön“ im Volksmunde — muß die fragliche Handlungsweise bezeichnet werden.

Linz.

Prof. Adolf Schmuckenschläger.

IV. (Notorischer Gewohnheitstrinker. Behandlung desselben in confessionali.) Gewiß sind ein nicht geringes Kreuz für die Beichtwäter die Gewohnheitstrinker, bei denen auch nicht der geringste Versuch einer Besserung vorhanden ist und die sich ebenso gewohnheitsmäßig über ihre Sünde anklagen als sie derselben ergeben sind. Wie ist diese Gattung Rezidiver in confessionali etwa zu behandeln? Bemerkt sei, daß es sich um notorische Trinker handelt, die also durch ihr Treiben andern auch noch zum Ärgerisse sind.

Noldin in seinem vortrefflichen Moralwerke sagt diesbezüglich in der ihm eigenen klaren und präzisen Weise: „Recidivi in ebrietate et qua tales publice noti, qui singulis fere hebdomadis vel saepius adhuc se inebriant, non omnino a Sacramentis repellendi, sed ordinarie nec statim ad illa admittendi sunt. Non primum, quia de nullius hominis emendatione desperandum est; non alterum, imprimis quia absolvit nequit, qui post breve tempus propositum violaturus praevideatur, nisi urgeat necessitas: etenim timendum esset scandalum, si statim post suscepta sacramenta relaberetur; deinde quia publicum scandalum antea reparari debet. Itaque ejusmodi poenitenti differenda est absolutio, donec aliquatenus saltem se emendaverit. Quin etiam in casu, quo ob extraordinarium signum poenitentiae statim absolutus fuisset, praestat, eum non statim ad s. communionem admittere, tum ut publicum scandalum reali emendatione interim reparetur, tum ut scandalum ex relapsu forte oriturum praecaveatur“. („Summa Theol. mor.“ ed. V. P. III. n. 411.)

Wie ist es denn dann speziell in der Österbeichte? Es kommt nämlich unser Gewohnheits Sünder überhaupt nur zu Östern beichten! Sicherlich kann und darf auch hier ein recidivus ex genere ebriorum nicht losgesprochen werden, wenn der Beichtwarter mit Grund an seiner Disposition zweifeln muß. Ein solcher Zweifel ist aber gewiß vorhanden, wenn von Seite des Pönitenten nichts geschehen ist, um sich zu bessern, und er die Gelegenheit nicht genommen hat. Man sage nicht etwa: Wenn er nur hic et nunc disponiert ist, so kann ich ihn ja mit ruhigem Gewissen lossprechen. Es ist ja richtig, daß jeder rückfällige Gewohnheits- oder Gelegenheits Sünder absolviert werden kann, wenn er nur actu disponiert ist und als solcher auch vom Beichtwarter angesehen werden kann, wenn auch nachher der Pönitent sich nicht bessert, und der Beichtwarter voraus sieht, daß er doch wieder in seine frühere Gewohnheit zurückfallen werde. „Recidivus, qui prudenter dispositus judicatur, per se

semper absolvi potest: qui enim vere judicari potest dispositus, absolvi potest, licet recidivus sit: ad validam enim et licitam absolutionem aliud non requiritur, nisi ut actu dispositus sit; ad veram dispositionem autem non requiritur futura emendatio, neque illam impedit praevisione futuri relapsus.“ (Ibidem n. 410.)

„Occasionarius et recidivus semper absolvi potest, modo a confessario prudenter judicari possit vere dispositus, qualemcumque sit signum, in quo fundetur ejus judicium: sive ordinarium sive extraordinarium, sive poenitens ad confessionem illud attulerit sive in confessione ad monitionem confessarii tandem exhibuerit.“ (Ibid. n. 411.)

Nun aber frage ich: Kann ein Rezidiver, wie in unserem Falle, der vielleicht schon jahrelang seinen Beichtvater mit leeren Versprechungen hingehalten und keinen oder fast keinen Versuch gemacht hat, mit seiner Leidenschaft einmal ernstlich zu brechen, prudenter als vere dispositus betrachtet werden? Wie kann also ein Beichtvater einen solchen, weil er hic et nunc disponiert scheint, mit ruhigem Gewissen absolvieren? (Leider gibt es Beichtväter, die über alle das „Kreuz machen“, wenn sie nur „ja“ sagen, welche Beichtväter man daher auch mit Recht als „Absolutionsmaschine“ bezeichnet. Daß eine solche „Verwaltung“ des Bußgerichtes nur in damnum, wenn nicht gar in perditionem animarum ist, braucht wohl nicht eigens bemerkt zu werden.) Nur einen Grund könnte es geben, mit so einem Pönitenten milder zu verfahren, und das ist das periculum diffamacionis, im Falle er nicht absolviert würde. Aber auch dieses Bedenken ist oft nicht so arg, als es für den ersten Augenblick erscheinen mag. Ist nämlich an einem Ort ein Gewohnheitstrinker schon öffentlich als solcher bekannt, dann kann ja von einer eigentlichen Diffamierung ohnehin keine Rede mehr sein. Was die Gutgesinnten sind, die werden sich höchstens denken: „Dem ist einmal recht geschehen!“

Hat jedoch der Konfessarius aus gutem Grunde geglaubt, ihn doch loszusprechen zu müssen, dann möge er ihm aber auch die heilige Kommunion erlauben; denn wenn auch Noldin es für ratsam hält, einen notorischen Gewohnheitstrinker nicht sogleich zur heiligen Kommunion zuzulassen, auch wenn er propter signum extraordinarium poenitentiae losgesprochen worden wäre, so dürfte gelegentlich der Österkommunion doch eine mildernde Auffassung am Platze sein, einerseits, quia urget praeceptum, und andererseits die Gläubigen weniger als sonst daran Anstoß nehmen, eben weil es die Österkommunion ist.

P. D.

V. (Wie man gemischten Ehen zuvorkommt.) Alle Seelsorger sind darin einig, daß die Mischehen einen wahren Krebschaden im religiösen Leben unzähliger Familien und Gemeinden bilden; wie man diesem verhängnisvollen Grundübel auch nur etwas